

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Marbacher Ölmühle GmbH

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen der Marbacher Ölmühle GmbH (nachfolgend MOM), sofern es sich bei dem Geschäftspartner (nachfolgend „Besteller“) um einen Unternehmer i.S.d. § 13 BGB handelt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn und soweit ihnen die MOM schriftlich ausdrücklich zustimmt.

2. Angebot und Zustandekommen von Verträgen

Die Angebote der MOM sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen.

Aufträge bzw. Bestellungen eines Bestellers gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch die MOM schriftlich bestätigt werden. Der Vertrag mit dem Besteller kommt in jedem Fall erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der MOM zustande. Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von der MOM maßgebend.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung – netto, ab Lager MOM, ohne Transportverpackung, in frei verfügbaren EURO, ohne irgendwelche Abzüge und ohne Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten wie zum Beispiel für Fracht, Transportverpackung, Versicherung, Zölle, Steuern, Gebühren, Abgaben und dergleichen gehen zulasten des Bestellers.

Die MOM behält sich eine Preisanpassung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung und der vertragsmäßigen Erfüllung mehr als vier Monate liegen und das Umtauschverhältnis einer allfällig vereinbarten Referenzwährung um mehr als 5% oder die Rohstoff- und Materialpreise sich um mehr als 5% ändern. In diesem Falle erfolgt die Preisanpassung entsprechend der Veränderung.

4. Zahlungskonditionen

Der Besteller zahlt den Kaufpreis spätestens 30 Tage nach Rechnungstellung durch die MOM mittels Überweisung auf ein von der MOM bezeichnetes Konto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen. Kommt der Besteller in Verzug, so hat er ohne weitere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins in Höhe von 5% zzgl. Basiszinssatz per annum zu entrichten. Bei Lieferungen ins Ausland kann die MOM verlangen, dass die Zahlung des Kaufpreises durch ein unwiderrufliches Dokumenten Akkreditiv (Letter of Credit) einer erstklassigen Bank abgesichert wird.

5. Eigentumsvorbehalt

Die MOM bleibt Eigentümerin der gelieferten Waren, bis der Besteller sämtliche Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung vollständig beglichen hat. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im üblichen Geschäftsverkehr veräußern und sie weder verpfänden noch sicherungsübereignen; er hat der MOM Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die MOM als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die MOM Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von der MOM zur Sicherung an die MOM ab. Die MOM verpflichtet sich, die der MOM zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigen.

6. Lieferung

Die Lieferungen und Leistungen von der MOM sind in der Auftragsbestätigung, einschliesslich etwaiger Anlagen zu dieser, abschliessend aufgeführt. Der Besteller hat MOM spätestens mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots auf die Spezifikationen sowie die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie

auf die Krankheitsverhütung und den Schutz der Gesundheit im Bestimmungsland beziehen.

Die Vereinbarungen von Lieferterminen oder -fristen bedürfen der Schriftform. Solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht die Lieferpflicht der MOM. Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben. Der Besteller kann Ersatz des Verzögerungsschadens nur verlangen, wenn die MOM den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die die MOM trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigprodukten, Naturereignisse.

7. Gewährleistung

Der Besteller hat die Lieferungen innerhalb von 10 Tagen ab Eintreffen der Ware am Bestimmungsort zu prüfen und der MOM etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die Untersuchungs- und/oder Anzeigefrist, so verliert er sämtliche Gewährleistungsrechte. Liegt kein schriftlich vereinbarter Prüfplan vor, so hat der Besteller die gelieferte Ware umfassend auf Mängelfreiheit und Übereinstimmung mit vertraglich vereinbarten Eigenschaften zu überprüfen. Die Übergabe eines Analysezertifikats durch die MOM entbindet den Besteller nicht von seiner Untersuchungsobliegenheit. Mit der Mängelrüge ist der MOM ein repräsentatives Muster der beanstandeten Ware zuzustellen. Ferner erhält die MOM das Recht, die beanstandete Ware durch eigene Mitarbeiter oder Experten nach Wahl der MOM überprüfen zu lassen.

Im Falle eines Mangels ist die Gewährleistungsverpflichtung der MOM auf der ersten Stufe auf die (Neu)Lieferung einer mangelfreien Sache beschränkt. Falls diese mehr als zwei Mal fehlschlagen sollte, hat der Besteller das Recht auf angemessene Minderung des Kaufpreises. Weitere Rechte des Bestellers aufgrund von Mängelgewährleistung sind ausgeschlossen. Das Recht des Bestellers auf Ersatz von Schäden (mittelbare sowie unmittelbare), insbesondere für Imageverlust, Werbekosten Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn wird ebenfalls wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der MOM oder von der MOM eingesetzter Hilfspersonen.

Die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen verjährt mit dem Ablauf des auf der gelieferten Ware angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatums.

Gewährleistung und Haftung sind ausgeschlossen für Schäden, die nachweisbar infolge unsachgemässer Behandlung, unsachgemäßem Einsatz oder unsachgemässer Lagerung entstanden sind.

8. Rücktrittsrecht

Die MOM ist zum Rücktritt von eingegangenen Lieferverpflichtungen berechtigt, wenn sich die finanzielle Situation des Bestellers wesentlich verschlechtert hat oder sich anders präsentiert, als es der MOM dargestellt wurde. Das Rücktrittsrecht besteht insbesondere – aber nicht nur – dann, wenn über den Besteller oder eine mit diesem verbundene oder betroffene Person der Konkurs eröffnet, die Bilanz beim Richter deponiert, ein Gesuch um Nachlassstundung gestellt worden oder aber die Zahlungssicherheit nicht mehr gegeben ist.

9. Sicherheitsbestimmungen

Zur Verarbeitung beigestellter Materialien sind die einschlägigen Sicherheitsdaten vom Lieferanten beizustellen. In der weiteren Verarbeitung der angelieferten Materialien ist der Besteller verantwortlich für die Einhaltung der erforderlichen örtlichen Sicherheitsbestimmungen und die Unterweisung des Personals.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist 71672 Marbach. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien beurteilt sich ausschliesslich nach dem deutschen materiellen Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht in 70190 Stuttgart. Die MOM ist darüber hinaus aber auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

Stand: Januar 2016